

StRV Technische Chemie – TU Graz
Rechbauerstr. 12
8010 Graz

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Graz, 5. Mai 1999

**Stellungnahme der StRV Technische Chemie, TU Graz zur Gesetznovelle des UniStG
1997 GZ 52.300/30-I/D/2/99**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir die Absicht zu Reform und Internationalisierung, nur ist in diesem Gesetzesentwurf nicht viel davon zu finden. Vielmehr wird hier versucht, unter dem Deckmantel der Internationalisierung eine Verschulung des Studiensystem durchzusetzen, die die vorgegebenen Ziele verhindert, nämlich die Mobilität der AbsolventInnen und Studierenden zu fördern.

Ein wichtiger Schritt zur Angleichung an internationale Standards wäre die Möglichkeit für Studierende, nach dem 1. Abschluß (Bachelor), die Wahl zwischen einem kürzeren Master oder einem längeren Doktorstudium zu haben. Genau dieser Punkt, der auch eine der Kernaussagen der Sorbonne-Erklärung ist, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen! (§ 35 Abs.2)

Weiters fordern wir, den § 13 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß es möglich ist, das Bachelorstudium ebenfalls in 1 oder 2 Abschnitte zu gliedern. Ansonsten wäre es nötig, 3 eigenständige Bachelorstudien anstatt des bisherigen Studiums Technische Chemie mit 2 Abschnitten à 5 Semester und 3 sehr unterschiedlichen Studienzweigen im 2. Abschnitt (Allgemeine technische Chemie, Biotechnologie und Lebensmittelchemie, Chemieingenieurwesen) einzurichten, um das bisherige Angebot an verschiedenen Ausbildungen aufrecht zu erhalten. Eine Differenzierung zwischen derart unterschiedlichen Fachgebieten erst in einem 2-semestrigen Masterstudium ist auf keinen Fall ausreichend.

Zusätzlich ist die hier angestrebte Verschulung des Studiensystems für den Bachelorabschluß der Mobilität von Studierenden hinderlich. Dies zeigen unter anderem Erfahrungen von mehreren Studierenden aus unserem Bereich, die berichteten, daß an Universitäten mit strengem Ablauf von Lehrveranstaltungen (zB. ETH-

Zürich) die Studierenden, wenn sie von dort für ein oder zwei Semester im Rahmen eines Austauschprogrammes an eine andere Universität wechseln möchten, mit extremen Anrechnungsproblemen bei ihrer Rückkehr zu kämpfen haben, weil es an anderen Hochschulen nicht die Möglichkeit gibt, im selben Zeitraum genau die gleichen Lehrveranstaltungen zu besuchen wie an ihrer Heimatuni. Aus diesem Grund wären sie gezwungen ein Semester oder Studienjahr nachzuholen. Flexiblere Studienpläne, wie sie bei den derzeitigen Diplomstudien möglich sind, bieten hier die Möglichkeit eines wesentlich reibungsloseren Wechsels an eine Gastuniversität und zurück.

Diese grundsätzlichen Aspekte, sowie einige weitere Widersprüche (§ 7, Abs. 2 contra Verschulung, u.a.) und andere wichtige Punkte auf die überhaupt nicht eingegangen wurde (Akkreditierung), sind für uns der Anlaß, die Gesetzesnovelle als ganzes abzulehnen und eine längere und ausführlichere Diskussion zum Thema zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Moser

Vorsitzender der StRV Technische Chemie – TU Graz